

BVGer D-4826/2018 vom 7. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4826_2018

FR: TAF D-4826/2018 du 7 décembre 2020

IT: TAF D-4826/2018 del 7 dicembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 in Kraft getreten; im vorliegenden Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. dazu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten AsylG-Änderung).

E. 1.4

Im Geltungsbereich des AsylG kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Vom Beschwerdeführer wird unter anderem die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Dies zunächst im Sinne eines Eventualantrages und für den Fall, dass es dem Gericht nicht möglich sein sollte, seine Flüchtlingseigenschaft aufgrund der bereits bestehenden Aktenlage festzustellen (vgl. Beschwerde, Antrag Nr. 5 und Begründung S. 19 [Ziff. II.9]). Eine Rückweisung der Sache verlangt er im Weiteren aber gerade auch deshalb, weil davon auszugehen sei, dass das SEM das Original des Taliban-Drohbriefes und damit sein zentrales Beweismittel verloren habe, was eine gravierende Verletzung seines Anspruchs auf das rechtliche Gehör darstelle

und schon für sich alleine zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen müsse. In seiner Replik eingabe bekräftigte er dieses Vorbringen nochmals, indem er sich auf eine angeblich geradezu lehrbuchartige Verletzung seines Anspruchs auf das rechtliche Gehör und des Untersuchungsgrundsatzes beruft, weil sich das SEM nach dem Verlust des Original-Drohschreibens zu nichts Weiterem veranlasst gesehen habe, als zu einer antizipierten Beweiswürdigung, in deren Rahmen sie seinem zentralen Beweismittel den Beweiswert abgesprochen habe.

E. 2.2

Aufgrund der Aktenlage ist festzustellen, dass die Vorbringen über den angeblichen Verlust eines Original-Beweismittels ausschliesslich auf der Annahme des Beschwerdeführers basiert, von der EZV seien am 17. Januar 2017 nicht nur die drei im EZV-Schreiben ausdrücklich genannten Dokumente ans SEM überwiesen worden (also eine Tazkira und zwei angebliche Polizeirapporte, welche sich alle auf den vorerwähnten Dritten bezogen), sondern darüber hinaus auch noch mindestens ein weiteres, jedoch unerwähnt gebliebenes Beweismittel, nämlich das von ihm angerufene Original eines angeblichen Taliban-Drohbriefes. Die Annahme des Beschwerdeführers erweist sich jedoch als bar jeder Grundlage. So darf mit Bestimmtheit davon ausgegangen werden, dass von der EZV nur genau jene drei Dokumente ans SEM überwiesen wurden, welche im EZV-Schreiben ausdrücklich und mit präzisen Angaben zum jeweiligen Dokument ausgewiesen sind. Alleine der Umstand, dass sich das SEM im Rahmen seiner Vernehmlassung auf die anders lautende Annahme des Beschwerdeführers einliess und dem wesentlichen Sinngehalt nach Zweifel an der eigenen Aktenführung zu hegen begann, vermag daran nichts zu ändern. Tatsächlich verhält es sich so, dass die EZV Sendungen aus dem Ausland stichprobenartig auf zollpflichtige Waren überprüft. Tauchen bei einer solchen Prüfung Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente auf, die einen Hinweis auf die Identität einer asylsuchenden Person geben, so hat die EZV diese zuhanden des SEM sicherzustellen (Art. 10 Abs. 2 AsylG). Wenn es zu einer solchen Sicherstellung kommt, so tangiert diese nur die entsprechenden Dokumente, aber nicht die Sendung an sich und deren übrigen Inhalt. Die Sendung wird nach erfolgter Prüfung von der EZV mit ihrem gesamten übrigen Inhalt wieder an die zuständige Post oder an den zuständigen internationalen Kurierdienst übergeben, worauf die Zustellung normal fortgesetzt werden kann. Auch im Falle der vom Beschwerdeführer angerufenen Sendung, welche an den vorerwähnten Dritten adressiert war, hat sich das mit Sicherheit nicht anders verhalten. Zwar hat der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 1. Juni 2018 unter Vorlage eines Auszuges aus dem Sendungsverfolgungssystem der Post geltend gemacht, er habe das Original des Taliban-Drohbriefes an einen anderen schicken lassen, die Sendung sei jedoch von der Post angehalten worden und werde ihnen (sinngemäss: bis heute) nicht ausgehändigt. Mit dem vom 11. Januar 2017 datierenden Auszug ist jedoch einzig belegt, dass sich die Sendung zu jenem Zeitpunkt - also anderthalb Jahre vor der Anhörung - noch im Verzollungsprozess befand, was offenkundig zutreffend ist. Die Sendung wurde ja erst nach Abschluss der Zollprüfung, also erst zu einem Zeitpunkt nach dem 17. Januar 2017 von der EZV wieder an die Post übergeben. In diesem Zusammenhang ist einzig anzumerken, dass der gesamte EZV-Prozess tatsächlich viel Zeit in Anspruch nahm. Nach der erfolgten Rückübergabe dürfte die Post die Sendung ohne weiteren Verzug an den Adressaten ausgeliefert haben, sollte sie die Sendung nicht mangels Abholung durch diesen wieder an den Absender retourniert haben (bei der Sendung handelte es sich um ein internationales Einschreiben). Nach dem Gesagten stossen der Vorhalt an die Adresse des SEM betreffend den

angeblichen Verlust eines Original-Beweismittels und sämtliche damit in Verbindung stehenden prozessualen Rügen ins Leere.

E. 2.3

Vom Beschwerdeführer wird ferner geltend gemacht, er habe anlässlich der Anhörung vom 1. Juni 2018 unter dem Einfluss von Medikamenten gestanden, was vom SEM nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. In dieser Hinsicht geht aus dem Protokoll zur Anhörung hervor, dass diese ganztätig war, indem sie von 9:30 Uhr bis um 16:00 Uhr dauerte (unterbrochen von je einer Pause morgens und nachmittags sowie einer Mittagspause von 11:55 Uhr bis 12:45 Uhr), und dass der zuständigen SEM-Mitarbeiterin gegen deren Ende auffiel, dass der Beschwerdeführer unkonzentrierter und fahriger wurde, worauf sie ihn konkret auf seinen Medikamentenkonsum ansprach (vgl. a.a.O., F. 224-230). Die vom Beschwerdeführer sowohl an dieser Stelle als auch in der Beschwerde gemachten Angaben sprechen dafür, dass er am Morgen vor Anhörung eine Tablette X. _____ (im Regelfall 10 mg) und eine Tablette Y. _____ (gemäss Protokoll 20 mg) eingenommen habe. Das dürfte zu einer gewissen Dämpfung, aber mit Sicherheit nicht zu einer relevanten Einschränkung im Ausdruck und der Wahrnehmungsfähigkeit des Beschwerdeführers geführt haben. Die vorgebrachten Dosen lassen keinen anderen Schluss zu, zumal sie im normalen Anwendungsbereich der genannten Medikamente liegen, wie auch deren Einnahme am Morgen der Norm entspricht. Auch war der Beschwerdeführer mit diesen Medikamenten schon länger vertraut (vgl. dazu die bei den Akten liegenden Arztberichte). Da gleichzeitig nichts dafür spricht, er hätte zusätzlich auch noch unter dem Einfluss von Z. _____ gestanden, welches ihm damals ebenfalls zur Verfügung stand (gemäss Protokoll in der Form von Tabletten zu 100 mg), welches er aber nur abends zur Schlafregulierung einnimmt oder einnahm (vgl. dazu neben F. 224-230 wiederum die bei den Akten liegenden Arztberichte), besteht kein Anlass zur Annahme, dass er anlässlich der Anhörung in rechtserheblicher Weise in seinem Sachverhaltsvortrag eingeschränkt gewesen wäre. Aus den Anmerkungen der Hilfswerkvertretung ergibt sich auch nichts anderes, sondern lediglich, dass er extrem niedergeschlagen gewesen sei und er den Blick meistens gesenkt gehalten habe. Da sich auch aus den protokollierten Aussagen nichts anderes ergibt, spricht insgesamt nichts dafür, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nicht zu einem in jeder Hinsicht vollständigen und korrekten Sachverhaltsvortrag in der Lage gewesen wäre. Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Rückweisung der Sache zwecks zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen respektive der implizit geforderten erneuten Anhörung.

E. 2.4

Da nach vorstehenden Erwägungen weder die prozessualen Rügen begründet sind noch Bedarf an weiteren Sachverhaltsabklärungen besteht, hat das Gericht in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Anspruch auf Asyl hat demnach, wer nachweisen oder zumindest glaubhaft machen kann, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat aus einem asylrelevanten Grund ernsthaften Nachstellungen bereits ausgesetzt war oder dass er aus einem solchen Grund entsprechende Nachstellungen zumindest konkret zu fürchten hatte. Der Beschwerdeführer macht geltend, er erfülle diese Voraussetzungen, weil ihm an seinem Heimatort Drohungen vonseiten der Taliban zugegangen seien, da er in Kabul einer beruflichen Tätigkeit mit Bezug zu Ausländern nachgegangen sei. Aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit erfülle er zudem ein Risikoprofil, welches für seine andauernde Gefährdung spreche. Vom Beschwerdeführer wird allerdings verkannt, dass seine Gesuchvorbringen mit grundlegenden inneren Widersprüchen behaftet sind, und zwar noch unbeschrieben davon, dass seine Angaben und Ausführungen - wie vom SEM erwogen - ganz überwiegend die notwendige Substanziierung missen lassen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beruft sich konkret darauf, dass die Taliban an seinem in der Provinz Ghazni gelegenen Heimatort gegenüber seinem Vater mündliche Drohungen ausgesprochen und dem Vater auch einmal ein Drohschreiben übergeben hätten. Zu den Drohungen sei es gekommen, weil den Taliban an seinem Heimatort durch Hörensagen bekannt geworden sei, dass er sich in Kabul als Wächter betätige. Dem Beschwerdeführer ist entgegenzuhalten, dass dieses Vorbringen nicht überzeugen kann, weil es sich nicht mit den an seinem Heimatort herrschenden Verhältnissen vereinbaren lässt. In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu schlüssigen Angaben zu seinem ursprünglichen Herkunftsort in der Lage war, bei welchem es sich um das Dorf H._____ (auch: M._____ bzw. N._____) handle, welches in der Gegend von C._____ (auch: O._____ oder P._____ bzw. Q._____ [...] und R._____ [...]) und im Distrikt E._____ gelegen ist. Auch die vom Beschwerdeführer erwähnte Ortschaft G._____ (auch: S._____), wo seine Familie Verwandte habe, liegt in dieser Gegend. Beim Distrikt E._____ handelt es sich um (...[einen]) Distrikt der Provinz Ghazni, welche insgesamt 19 Distrikte umfasst. Er gehört mit seinen beiden Nachbardistrikten T._____ ([...]) und U._____ ([...]) zum klassischen Siedlungsgebiet der Hazara, dem sogenannten Hazarajat. In diesen drei Distrikten stellen die Hazara die klare Bevölkerungsmehrheit, und zwar mit einem Anteil von nahezu 100%. In drei weiteren Distrikten der Provinz Ghazni stellen sie zwar ebenfalls die Mehrheit, aber nicht mit einer derart erdrückenden Übermacht (Jaghata, Khwaja Umari und Dehyak). In den drei von ihnen faktisch vollständig dominierten Distrikten - also in Jaghuri, Malestan und Nawur - verfügen die Hazara über die klare militärische Hoheit. Aufgrund dieser klaren Übermacht war in diesem Gebiet zu

keinem Zeitpunkt eine Machtübernahme durch die Taliban zu befürchten, woran sich bis heute nichts geändert hat. In den drei Hazara-Distrikten stellt sich denn auch die Sicherheitslage deutlich besser dar als im Rest der Provinz Ghazni (vgl. dazu auch das BVGer-Urteil D-1484/2017 vom 29. Mai 2018 E. 4.2 m.w.H.; vgl. für die Entwicklung im Rest der Provinz: European Asylum Support Office [EASO], Afghanistan Security Situation, COI-Report September 2020, S. 130 ff.). Zwar sind die Taliban auch bei dieser Ausgangslage noch zu generellen Gewalttaten wie der Verübung von Anschlägen oder zu Angriffen auf entlegene Siedlungen in der Lage, wie auch zum Legen von Minen oder Sprengfallen entlang von Verkehrswegen. Entlang von Verkehrswegen kann es auch zu Entführungen und Verschleppung kommen (dies meist zwecks Lösegelderpressung). Demgegenüber darf mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Taliban in diesem Gebiet zu informellen Aktivitäten in der Lage wären, wie das persönliche Ausforschen und Aushorchen der Bevölkerung und die gezielte Ansprache von Einzelpersonen. Das ist ihnen deshalb verwehrt, weil sie unter den dort ansässigen Hazara nicht im Mindesten verankert sind. Mit Blick darauf kann das Kernvorbringen des Beschwerdeführers - die Behauptung einer angeblich am Heimatort mehrfach gezielt erfolgten persönlichen Ansprache seines Vaters vonseiten der Taliban, weil diese vor Ort von ihm Reden gehört hätten - nicht überzeugen, da dies konkrete und auch enge persönliche Kontakte der Taliban zur lokalen Bevölkerung voraussetzt, über welche sie im Hazarajat gerade nicht verfügen.

E. 4.3

Zum bereits Gesagten kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens sehr unterschiedliche Angaben zum Wohnort seiner Familie gemacht hat. Dem damit geschaffenen Widerspruch kommt ausschlaggebendes Gewicht zu, da den Vorbringen über eine angebliche Bedrohungslage vonseiten der Taliban am Heimatort die Grundlage entzogen ist, wenn die Familie des Beschwerdeführers im behaupteten Zeitraum - in den letzten Monaten vor seiner Ende März oder Anfang April 2015 erfolgten Ausreise - nicht mehr an ihrem ursprünglichen Heimatort, sondern schon länger in Kabul gelebt hat. Der Beschwerdeführer hat jedoch anlässlich der BzP vom 3. Juni 2015 genau davon berichtet, und zwar im Rahmen von sehr präzisen und insgesamt schlüssigen Angaben und Ausführungen (vgl. oben, Bst. B.a). Die Qualität seiner dort gemachten Angaben und Ausführungen, mithin sein detaillierter Bericht über den kriegsbedingten Umzug seiner Familie nach Kabul schon im Jahre 2013, nachdem sie schon während seiner Kindheit einmal kriegsbedingt geflohen seien, zum Wohnort seiner Familie im Quartier F._____ (auch: V._____, ein Quartier im [...]. Stadtbezirk von Kabul) und zu seinen weiteren Angehörigen in der Stadt (eine ganze Reihe von Onkeln und Tanten sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits) lassen nicht den mindesten Zweifel daran aufkommen, dass die anlässlich der BzP gemachten Angaben zutreffend waren. Das Beschwerdevorbringen, anlässlich der BzP müsse es wohl zu einer versehentlichen Fehlprotokollierung gekommen sein, kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen; das Vorbringen ist als bloße Schutzbehauptung zu erkennen. Dem Vorbringen ist gleichzeitig entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 1. Juni 2018 zwar zu hinreichend präzisen Angaben zu seinem ursprünglichen Herkunftsort in der Lage war, aber gerade nicht dazu, wo seine Familie aktuell lebe. Machte er dazu im Rahmen der Anhörung zuerst noch geltend, sie lebten bis heute am Heimatort, brachte er später vor, sie lebten eigentlich mittlerweile in Ghazni-Stadt, nachdem sie zwischenzeitlich auch noch zu Verwandten nach G._____ geflüchtet seien. Dieser offenkundig wechselhafte

Sachverhaltsvortrag kann nicht überzeugen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist dem Vorbringen über angeblich am ursprünglichen Herkunftsort vonseiten der Taliban erhaltene Drohungen die Grundlage entzogen. Der vorgelegte angebliche Taliban-Drohbrief ist bei dieser Sachlage ohne weiteres als Fälschung zu erkennen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer macht unter Verweis auf seine weiteren Beweismittel geltend, mit diesen sei zumindest belegt, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise einer beruflichen Tätigkeit mit direktem Bezug zu Ausländern nachgegangen sei, weshalb er sich auch heute noch vor den Taliban zu fürchten habe. In diesem Zusammenhang verweist er namentlich auf die mit der Beschwerde vorgelegte E-Mail vom 18. August 2018, in welcher seine Vorbringen von seinem Chef L. _____ bestätigt würden. Dem Beschwerdeführer ist allerdings entgegen zu halten, dass die von ihm im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen zwar dafür sprechen, er habe vormals für eine Firma namens K. _____ gearbeitet, aber eben auch sehr klar dafür, er habe diese Anstellung schon Monate vor seiner Ausreise verloren. Die beiden abgelaufenen Arbeitsausweise und das Arbeitszeugnis vom 30. Dezember 2014 - bei welchem es sich offenkundig um ein Austrittszeugnis handelt - lassen keinen anderen Schluss zu. Auch aus der E-Mail vom 18. August 2018 ergibt sich nichts anderes, da diese als weitgehend inhaltsleer bezeichnet werden muss. Da L. _____ nicht die mindesten Detailangaben zum Beschwerdeführer und zu dessen Beschäftigungsverhältnis gemacht hat, ist seine E-Mail ohne weiteres als blosses Gefälligkeitsschreiben zu erkennen. Nachdem bereits aufgrund dieser Umstände kein Grund zur Annahme besteht, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer exponierten beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, kann auf eine Auseinandersetzung mit seinen effektiv weitgehend unsubstanzierten Angaben und Ausführungen über seine angebliche Tätigkeit als Wächter und Reisebegleiter von Ausländern verzichtet werden. Mangels konkreter Hinweise auf eine exponierte Tätigkeit im Zeitpunkt der Ausreise ist auch nichts ersichtlich, was die Annahme begründen könnte, er würde zum heutigen Zeitpunkt ein Risikoprofil im Sinne der von ihm angerufenen Praxis zu Afghanistan erfüllen (vgl. dazu statt vieler die BVGer-Urteile D-5923/2018 vom 17. August 2020 E. 8.2 und E-6048/2018 E. 7.2.2).

E. 4.6

Nach vorstehenden Erwägungen sind im Falle des Beschwerdeführers keine Sachverhaltsumstände bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, welche zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten. Die Abweisung des Asylgesuches ist demnach zu bestätigen.

E. 5.1

Nach der Ablehnung des Asylgesuches hat das SEM sodann zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. ferner BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83

Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]). Hierzu bleibt anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - vorliegend erkennt das Staatssekretariat den Vollzug nach Afghanistan aufgrund der Aktenlage als unzumutbar (Art. 83 Abs. 4 AIG) - vom Gericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2-4 AIG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nach Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 7.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG), ist er für seinen Aufwand unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). In seiner Kostennote vom 27. Februar 2020 hat der Rechtsvertreter einen Aufwand von insgesamt 16½ Stunden geltend gemacht, was als der Sache nicht angemessen und zu hoch bezeichnet werden muss. Gleichzeitig bringt er in der Kostennote einen Ansatz zur Anwendung, welcher im Rahmen des amtlichen Honorars zu kürzen ist. Das amtliche Honorar ist daher aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxisgemässen Stundenansatzes für amtliche Rechtsbeistände gemäss aArt. 110a AsylG auf Fr. 2'400.- festzusetzen (was einem Aufwand von 12 Stunden zu Fr. 220.- entspricht), zuzüglich der geltend gemachten Auslagen von Fr. 40.60, ausmachend den Betrag von Fr. 2'441.-. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.